

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Stück, 15.03.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 15. März 1924.) 20. Stück.

Inhalt:

- Nr. 51. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. März 1924, betreffend die von der Hauptkassenverwaltung in Oldenburg auszustellenden Quittungen über bei ihr zur Einzahlung gelangende Gelder.
- Nr. 52. Ministerialbekanntmachung vom 6. März 1924, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, betreffend die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters, vom 7. Dezember 1899.

Nr. 51.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die von der Hauptkassenverwaltung in Oldenburg auszustellenden Quittungen über bei ihr zur Einzahlung gelangende Gelder.

Oldenburg, den 6. März 1924.

Das Ministerium weist darauf hin, daß die von der Hauptkassenverwaltung in Oldenburg auszustellenden Quittungen über bei ihr zur Einzahlung gelangende Gelder zu ihrer Gültigkeit der Mitunterschrift des Vorstandes der Buchhalterei des Finanzbüros oder seines Vertreters bedürfen. Die durch die Ministerialbekanntmachung vom 24. April 1869,

betreffend die Ausstellung der Quittungen von seiten der Hauptkassenverwaltung des Finanzbüros vorgeschriebene Visierung durch den Hauptkassenkontrollleur, entfällt vom Rechnungsjahr 1924 an.

Oldenburg, den 6. März 1924.

Ministerium der Finanzen.
Stein.

Nr. 52.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, betreffend die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters, vom 7. Dezember 1899.

Oldenburg, den 6. März 1924.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden die nachstehenden Änderungen der Vorschriften über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters bekannt gemacht.

Oldenburg, den 6. März 1924.

Ministerium der Justiz.
v. Finckh.

- I. Durch Beschluß des Reichsrats vom 24. Januar 1924 ist der § 12 der vom Bundesrat durch Beschluß vom 3. November 1898 genehmigten und vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 12. November 1898 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 438) veröffentlichten Bestimmungen gestrichen.

II. In Ausführung dieses Beschlusses wird folgendes bestimmt:

Hinter Artikel 18 tritt folgender

Artikel 18a.

1. Jede Seite des Güterrechtsregisters ist für zwei Ehepaare bestimmt. Der Raum ist durch einen Querstrich über die Mitte der Seite abzutrennen, der beim Neudruck der Vordrucke mit herzustellen ist. Die untere Seitenhälfte erhält die Seitenzahl mit dem Unterscheidungsbuchstaben A (also Seite 1, 1 A, 2, 2 A usw.).

2. In der Übergangszeit sind in den zur Zeit noch nicht abgeschlossenen Bänden zunächst die Eintragungen in der bisherigen Weise, je eine auf der Seite, fortzuführen. Nach Vollschrift sind die unteren Hälften, beginnend mit Band I, für die weiteren Eintragungen zu benutzen, soweit die vorhandenen Eintragungen nicht schon in die untere Hälfte hineinreichen. Bezüglich der Seitenzahl gilt Ziffer 1 entsprechend. Neue Bände gemäß Ziffer 1 dürfen erst dann angelegt werden, wenn sämtliche bei einem Amtsgerichte vorhandenen Registerbände gemäß Satz 2 wieder verwendet worden sind.

3. Als Seitenzahl im Sinne der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte gilt auch die Seitenzahl mit dem Unterscheidungsbuchstaben A.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

